

Die Gemeinde Farchant erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

Sondernutzungssatzung:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Art. 2 Nr. 1 und 2) oder des FStrG (§1 Abs. 4 Nr. 1 und 2) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und der Luftraum über dem Straßenkörper.

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

§2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast der Gemeinde Farchant.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Wochenmarkt.

(3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG)

§3

Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs.10 FStrG) eingeräumt.

(2) Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.

(3) Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,

- a) die unter der Straßenoberfläche stattfinden,
- b) die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird.

(4) Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.

(5) Die Bestimmungen des Art. 19 BayStrWG bleiben unberührt.

§4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften,

1. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Vordächer, Balkone und Erker,
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die längstens auf die Dauer von einem Monat an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m mindestens einen 2 m breiten Durchgang auf dem Gehsteig freilassen und höchstens 20 cm in den Gehsteig hineinragen,
4. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
5. Taxistandplätze,
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen,
7. Standkonzerte,

9. Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren. Die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung bleiben unberührt; demnach ist es insbesondere untersagt, Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Lichtzeichenanlagen im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten anzubringen. Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern. Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.a. aufgeklebt werden.

(2) Für die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Sondernutzungsgebührenpflicht entfällt außerdem:

1. für die Anbringung von kunstvoll gearbeiteten oder historischen, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern,
2. für das Aufstellen öffentlicher Fernsprechkablen und für die Anbringung von Briefkästen und Briefmarkenautomaten der Deutschen Post AG, soweit diese Vorrichtungen nicht auch zu Reklamezwecken benutzt werden.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§5 **Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§6 **Erlaubniserteilung**

(1) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn

- der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird,
- sie unter verkehrsaufsichtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist,

- das Ortsbild nicht gestört wird und der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen und
- sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält.

(2) Die Sondernutzung wird widerruflich erlaubt; sie kann befristet werden.

(3) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid erteilt. Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag 2 Lagepläne (M 1: 1000) beizufügen.

(4) Wird im Einflussbereich einer Sondernutzung eine weitere Sondernutzung ausgeübt, so ist für diese auch dann eine eigene Erlaubnis notwendig, wenn durch sie keine unmittelbare zusätzliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verursacht wird.

§7

Gestattungsvertrag

Über den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Gestattungsverträgen (§ 3 Abs. 1 und 3) entscheidet die Gemeinde Farchant.

§8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Innanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§10

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§11 **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§12 **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§13 **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Versagungs- und Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayer. Kostengesetz (KG) zu entrichten. Der Erlaubnisbescheid ergeht gebührenfrei.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen

§14
Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfasssäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§15
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft .
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.1976 außer Kraft.

Gemeinde Farchant
Farchant, 28.Juni 2004

- L i d l -
1. Bürgermeister